

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Anwendbarkeit der Regelungen des Primärvertrages
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Antrag auf Top Up Versicherungssumme
- § 5 Höhe und Laufzeit der Top Up Versicherungssumme
- § 6 Änderung der Top Up Versicherungssumme
- § 7 Prämie
- § 8 Kreditprüfungsgebühren
- § 9 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 10 Ausschluss des Versicherungsschutzes
- § 11 Versicherungsfall
- § 12 Entschädigungsleistung / Ausfallberechnung
- § 13 Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung
- § 14 Selbstbeteiligung
- § 15 Vertragswahrung
- § 16 Vertragsdauer
- § 17 Kündigung des Vertrages
- § 18 Einsichtnahmerecht des Staates
- § 19 Schlussbestimmungen

Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (nachfolgend „der Staat“) hat sich entschlossen, die Übernahme von Versicherungsschutz zur Absicherung von Forderungsausfällen durch private Kreditversicherungsunternehmen durch die Gewährung von Rückgarantien zu unterstützen (nachfolgend „das Rückgarantieprogramm“). Der Staat hat den Kreditversicherern hierfür eine begrenzte Garantiesumme zur Verfügung gestellt.

Die Kreditversicherungsunternehmen bieten daher nach ihrem Ermessen ihren Versicherungsnehmern - solange das Rückgarantieprogramm Anwendung findet und solange die vom Staat bereitgestellte Garantiesumme noch nicht aufgebraucht ist - neben dem bereits bestehenden Warenkreditversicherungsvertrag (nachfolgend „Primärvertrag“) einen zusätzlichen Warenkreditversicherungsvertrag (nachfolgend „Top Up Vertrag“) für eine sogenannte „Top Up Deckung“ an. Auch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (nachfolgend „Versicherer“) stellt ihren Versicherungsnehmern dieses Versicherungsprodukt zur Verfügung.

Sollte der Versicherungsnehmer im Primärvertrag seit dem 01.09.2008 (nachfolgend „Referenztag“) eine Reduzierung oder eine Teilannahme der Versicherungssumme (nachfolgend „Primärversicherungssumme“) für einen Kunden erhalten haben, hat er im Rahmen dieses Vertrages die Möglichkeit, eine zusätzliche Versicherungssumme für diesen Kunden auf Antrag zu erhalten (nachfolgend „Top Up Versicherungssumme“).

Versicherungsverträge im Zusammenhang mit Asset Backed Securities („ABS“) Transaktionen ebenso wie Investitionsgüterkreditversicherungen, Einzeltransaktionsdeckungen und Excess of Loss Versicherungen fallen nicht unter das Rückgarantieprogramm.

Die Parteien haben folgendes vereinbart:

§ 1 Anwendbarkeit der Regelungen des Primärvertrages

Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz unter diesem Top Up Vertrag ist das Bestehen des Primärvertrages.

Für diesen Top Up Vertrag gelten die vertraglichen Regelungen des Primärvertrages, soweit in den nachfolgenden, vertraglichen Bestimmungen nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung zum Primärvertrag ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in diesem Top Up Vertrag Ausfälle an Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen aufgrund eines Vertrages über Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen sowie wegen der Übernahme der Delkrederhaftung für Forderungen aus Warenlieferungen des Versicherungsnehmers an Dritte. Die Forderungen sowie die Lieferungen und Leistungen müssen bis zum 31.12.2010 entstanden und erbracht worden sein bzw. im Falle der Versicherung von Fabrikationsrisiken muss mit der Produktion bis zum 31.12.2010 begonnen worden sein.

Versicherungsschutz besteht zudem nur für Forderungen, bei denen das zulässige Zahlungsziel von 360 Tagen nicht überschritten wird.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Top Up Vertrages besteht ausschließlich für Forderungen gegen Kunden des Versicherungsnehmers mit Hauptsitz in Deutschland, für die der Versicherer eine Top Up Versicherungssumme festgesetzt hat und nur insoweit als die Forderungen die Primärversicherungssumme übersteigen.

Soweit im Primärvertrag Einzweckgesellschaften mitversichert wurden, die im Rahmen von Asset Backed Securities Transaktionen Forderungen ankaufen, findet dieser Top Up Vertrag auf diese Mitversicherten keine Anwendung. Entsprechendes gilt für Investitionsgüterkreditversicherungen, Einzeltransaktionsdeckungen und Excess of Loss Versicherungen.

§ 4 Antrag auf Top Up Versicherungssumme

Die Top Up Versicherungssumme kann vom Versicherungsnehmer beantragt werden, wenn seit dem Referenztag die Versicherungssumme für einen Kunden im Rahmen des Primärvertrages reduziert wurde oder eine beantragte Versicherungssumme nur zum Teil gewährt wurde. Die Top Up Versicherungssumme kann nicht im Rahmen des Pauschalteils/ für unbenannte Kunden beantragt werden. Die Beantragung der Top Up Versicherungssumme erfolgt durch den Versicherungsnehmer separat. Anschließend setzt der Versicherer die Top Up Versicherungssumme fest.

§ 5 Höhe und Laufzeit der Top Up Versicherungssumme

1. Die Top Up Versicherungssumme kann maximal in Höhe der gewährten Primärversicherungssumme beantragt werden. Allerdings darf die Summe der beiden Versicherungssummen (Top Up- und Primärversicherungssumme) nicht die ursprünglich im Primärvertrag bis zur Reduzierung gewährte Versicherungssumme und im Fall der Teilannahme nicht die ursprünglich beantragte Primärversicherungssumme übersteigen. Über die Festsetzung entscheidet der Versicherer.
2. Die Top Up Versicherungssumme darf pro einzelnen Kunden des Versicherungsnehmers nicht die Obergrenze in Höhe von 2,5 Mio. EUR übersteigen. Sind Mitversicherte in einen Versicherungsvertrag eingeschlossen, gilt die Obergrenze pro einzelnen Kunden des einzelnen Mitversicherten. Die jeweiligen Forderungen müssen ursprünglich beim jeweiligen Mitversicherten entstanden sein.
3. Die Top Up Versicherungssumme wird nicht gewährt, sobald die auf den Versicherer entfallene maximale Garantiesumme des Staates aufgebraucht ist.
4. Die Top Up Versicherungssumme ist, sofern nicht etwas anderes durch den Versicherer bei der Festsetzung bestimmt wurde, auf 6 Monate befristet, endet aber jedenfalls am 31.12.2010. Erfolgt der Ablauf dieser Frist vor dem 31.12.2010, kann der Versicherungsnehmer erneut eine Top Up Versicherungssumme für die Restlaufzeit des Rückgarantieprogramms des Bundes beantragen.

§ 6 Änderung der Top Up Versicherungssumme

1. Sobald der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers die Primärversicherungssumme auf die ursprüngliche, vor Reduzierung bestehende Primärversicherungssumme oder auf die ursprünglich beantragte, aber nur zum Teil gewährte Primärversicherungssumme erhöht, wird zeitgleich die Top Up Versicherungssumme aufgehoben.
2. Sobald der Versicherer auf Antrag des Versicherungsnehmers die Primärversicherungssumme nur teilweise erhöht, wird zeitgleich die Top Up Versicherungssumme entsprechend reduziert.
3. Sobald der Versicherer die Primärversicherungssumme reduziert, wird auch die Top Up Versicherungssumme zeitgleich entsprechend reduziert, d.h.
 - waren beide Versicherungssummen ursprünglich der Höhe nach identisch, wird die Top Up Versicherungssumme zeitgleich auf den gleichen Betrag reduziert wie die Primärversicherungssumme.
 - war die ursprüngliche Top Up Versicherungssumme geringer als die Primärversicherungssumme, wird die Top Up Versicherungssumme reduziert, soweit die Primärversicherungssumme die Top Up Versicherungssumme durch die Reduzierung unterschreitet.

Durch eine erneute Reduzierung der Primärversicherungssumme wird das Antragsrecht des Versicherungsnehmers auf Erhöhung der Top Up Versicherungssumme nicht beeinträchtigt, wenn diese immer noch geringer als die Primärversicherungssumme ist und die Summe der beiden Versicherungssummen nicht die ursprünglich gewährte bzw. beantragte Primärversicherungssumme überschreitet.. Sie darf allerdings die erneut reduzierte Primärversicherungssumme nicht übersteigen.

4. Sobald der Versicherer die Primärversicherungssumme aufhebt, wird auch die Top Up Versicherungssumme zeitgleich automatisch aufgehoben. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Kreditmitteilung.
5. Der Versicherungsnehmer erhält über die Reduzierung der Top Up Versicherungssumme eine gesonderte Kreditmitteilung. In jedem Fall gilt die Reduzierung der Top Up Versicherungssumme ab dem Datum der Veränderung der dazugehörigen Primärversicherungssumme.

§ 7 Prämie

1. Die Prämie für diesen Top Up Vertrag wird pro Top Up Versicherungssumme berechnet. Sie beträgt 2,88 % der jeweiligen Top Up Versicherungssumme pro Jahr zzgl. der jeweils gültigen Versicherungssteuer und wird pro rata temporis jeweils monatlich zum Monatsletzten nachträglich abgerechnet. Die Prämienpflicht beginnt mit der Festsetzung der Top Up Versicherungssumme für einen Kunden und endet mit Ablauf oder Aufhebung der Top Up Versicherungssumme durch den Versicherer oder dem Eintritt des Versicherungsfalles, spätestens mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

Die Prämie wird nicht auf die nach dem Primärvertrag geschuldete Mindestprämie / Garantieprämie, die vereinbarte Höchstentschädigung oder auf Bonus- oder Malusregelungen im Primärvertrag angerechnet sowie auf sonstige dort mit der Prämie in Zusammenhang stehenden Regelungen angewendet.

2. Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer berechtigt, von diesem Top Up Vertrag zurückzutreten. Bis zur Zahlung der ersten Prämie ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 37 bis 39).

§ 8 Kreditprüfungsgebühren

1. Der Versicherungsnehmer beauftragt für die Dauer des Top Up Vertrages ausschließlich die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH mit der Prüfung und Überwachung der zu versichernden Kunden. Zur Vereinfachung der Durchführung bevollmächtigt er hiermit unwiderruflich den Versicherer, in seinem Namen und für seine Rechnung die Prüfung und Überwachung der Kunden durch die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH zu veranlassen. Die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH wird ihr Ergebnis der Tätigkeit im Rahmen und Umfang des vorgenannten Auftrages unmittelbar und ausschließlich dem Versicherer mitteilen.
2. An den Prüfungs- und Überwachungskosten beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit einer einmaligen Kreditprüfungsgebühr in Höhe von EUR 45,00 pro Kunde während der gesamten Dauer des Rückgarantieprogramms. Kreditprüfungsgebühren unterliegen der Umsatzsteuer. Sie werden ausschließlich durch die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt unverzüglich zu bezahlen.
3. Sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer bonitätserhebliche Umstände anzeigt, wozu er nach Vertrag oder Gesetz verpflichtet ist, wird der Versicherer diese an die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH weiterleiten. Die Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH verwendet die Informationen für weiterführende Analysen (Bonitätsbewertungen), deren Ergebnisse auch Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

§ 9 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Kreditmitteilung festgesetzten Zeitpunkt und wird nicht rückwirkend gewährt es sei denn, in dem Primärvertrag ist etwas anderes vereinbart.
2. Der Versicherungsschutz besteht für Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die von diesem Tag an getätigt und in Rechnung gestellt werden.
3. Der Versicherungsschutz für einen Kunden endet mit Ablauf des 31.12.2010, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt die versicherte Forderung entstanden und die Lieferung oder Leistung erbracht wurde. Ungeachtet dessen endet der Versicherungsschutz in diesem Top Up Vertrag, sobald der Versicherungsschutz im Primärvertrag endet.

§ 10 Meldepflichten / Ausschluss des Versicherungsschutzes

1. Für die unter diesem Vertrag versicherten Forderungen gelten die Vorschriften bezüglich der Meldepflichten seitens des Versicherungsnehmers aus dem Primärvertrag entsprechend. Erfüllt der Versicherungsnehmer seine Meldepflichten nicht, gefährdet er seinen Versicherungsschutz.
2. Der Versicherungsschutz endet in diesem Vertrag für alle zukünftigen Forderungen gegen den jeweiligen Kunden automatisch, sobald die im Primärvertrag geregelte Ausschlussfrist nach ursprünglicher Fälligkeit bzw. das äußerste Kreditziel überschritten wird und der Versicherungsnehmer vom Versicherer keine anderweitige Mitteilung erhalten hat.
3. Ist der in Abs. 2 genannte Ausschlussstatbestand unter dem Primärvertrag vor Abschluss dieses Vertrages erfüllt, kann der Versicherungsschutz in diesem Vertrag nicht beginnen.
4. Ist der in Abs. 2 genannte Ausschlussstatbestand unter dem Primärvertrag nach Abschluss dieses Vertrages erfüllt, endet der Versicherungsschutz auch in diesem Vertrag für alle zukünftigen Forderungen gegen den jeweiligen Kunden automatisch.

§ 11 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Definitionen im Primärvertrag.

§ 12 Entschädigungsleistung / Ausfallberechnung

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung aus diesem Top Up Vertrag nur dann, wenn unter Berücksichtigung des Selbstbehalts der Forderungsausfall durch den Primärvertrag der Höhe nach nicht vollständig erstattet wird. Eine Entschädigungsleistung nach diesem Top Up Vertrag kommt daher nur in Betracht, wenn und soweit die Primärversicherungssumme des Primärvertrages bereits vollständig ausgeschöpft wurde.
2. Für eine Entschädigungsleistung unter diesem Top Up Vertrag muss der Versicherungsnehmer im Rahmen der im Primärvertrag genannten Fristen eine einzige Schadenmeldung und, sofern erforderlich, einen einzigen Inkassoauftrag abgeben, die sowohl für den Primärvertrag als auch für diesen Top Up Vertrag gilt. Sowohl in der Schadenmeldung als auch auf dem Inkassoauftrag muss auf beide Versicherungsscheinnummern hingewiesen werden.
3. Entschädigungsleistungen nach dem vorliegenden Top Up Vertrag werden nur durch die festgesetzte Versicherungssumme begrenzt. Betragsmäßige Beschränkungen nach dem Primärvertrag, zum Beispiel Höchstentschädigung oder Franchisen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung

Ist der Versicherer aus dem Primärversicherungsvertrag nach den dort vorgesehenen Regelungen wegen einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung leistungsfrei, so ist er auch aus dem Top Up Vertrag leistungsfrei, wenn die schuldhafte Obliegenheitsverletzung auch auf diesen Top Up Vertrag Auswirkungen hat.

Ebenso ist der Versicherer aus diesem Top Up Vertrag leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit allein in diesem Top Up Vertrag schuldhaft verletzt hat.

§ 14 Selbstbeteiligung

An jedem nach § 12 berechneten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit 20% des Ausfalls beteiligt.

Ist im Primärvertrag die Umsatzsteuer der versicherten Forderungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen, ist der Versicherungsnehmer in Höhe von 30% an jedem nach § 12 berechneten Ausfall beteiligt.

§ 15 Vertragswährung

Die Vertragswährung dieses Top Up Vertrages ist EUR.

§ 16 Vertragsdauer

Dieser Top Up Vertrag beginnt zum 1. des Monats der Vertragsunterzeichnung und endet mit Ablauf des 31.12.2010. Wenn der Primärvertrag jedoch vor dem 31.12.2010 endet, endet dieser Top Up Vertrag automatisch zum selben Zeitpunkt wie der Primärvertrag.

§ 17 Kündigung des Vertrages

Der Versicherer hat insbesondere das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- die Vereinbarung zwischen dem Staat und dem Versicherer insbesondere aus beihilferechtlichen Gründen vor dem 31.12.2010 endet oder
- durch Entscheidung der Europäischen Kommission festgestellt wird, dass dieser Top Up Vertrag eine unzulässige Beihilfe darstellt.

§ 18 Einsichtnahmerecht des Staates

Der Staat ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, Einsicht in die Unterlagen des Versicherers diesen Top Up Vertrag betreffend zu nehmen. Der Staat kann insbesondere verlangen, dass ihm Kopien oder Auszüge aller Unterlagen überlassen werden, welche die aus den diesem Top Up Vertrag resultierenden Risiken und ihre Absicherung durch den Staat betreffen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Top Up Vertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

2. Auf den Top Up Vertrag findet deutsches Recht ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten der Sitz des Versicherers.

Hamburg, den

.....
Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
(Unterschrift des Versicherers)